

## Bebauungsplan Nr. 01.18/1 Hennef (Sieg), Gewerbegebiet West

### 16. Änderung

#### Textliche Festsetzungen als Ergänzung zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 01.18/1

Die 16. Änderung des Bebauungsplanes umfaßt:

- textliche Festsetzung
- Begründung

#### Planungsrechtliche Festsetzung

**Art der baulichen Nutzung** (§ 8 Baunutzungsverordnung 1990) Gewerbegebiet (GE):

Zulässig ist gemäß § 8 Abs. 2 Baunutzungsverordnung in Verbindung mit § 9 Abs. 3 BauGB die Nutzung als Möbelmarkt mit Sortimentsbegrenzung ausschließlich im Erdgeschoßbereich des Gebäudes Reutherstraße 1a - c mit einer maximalen Bruttoverkaufsfläche von 2.000 qm.

Das zulässige Sortiment wird wie folgt abgegrenzt:

Entsprechend der Systematik der Wirtschaftszweige-Ausgabe 1979, Kurzbezeichnung, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden und dem Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik - WE Warenverzeichnis für Binnenstatistik, Ausgabe 1978, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden:

- WB 494 Polster- und Wohnsitzmöbel, Küchenstühle
- WB 195 Wohn- und Küchentische

Randsortimente, wie z.B. Geschenkartikel, sind nicht zulässig.

#### Geltungsbereich der Änderung:

Der Geltungsbereich der Änderung umfaßt in der Gemarkung Geistingen, Flur 25, Flurstück Nr. 19 und gilt ausschließlich für den Erdgeschoßbereich des Objektes Reutherstraße 1a - c (Euro Park Hotel).

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 01.18/1 Hennef (Sieg), Gewerbegebiet West bleiben von der Änderung unberührt.